

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Hochbild-Judenkirchhof“ – 2. Teiländerung

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 12.05.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hochbild-Judenkirchhof“ – 2. Teiländerung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan geänderten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Das Aufstellungsverfahren ist gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Obere St. Leonhardstraße,
- im Süden durch die Heinrich-Emerich-Straße,
- im Westen durch die Frohsinnstraße.

Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 20.04.2010.

Die 2. Teiländerung des Bebauungsplans „Hochbild-Judenkirchhof“ sowie die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der 2. Teiländerung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abt. Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

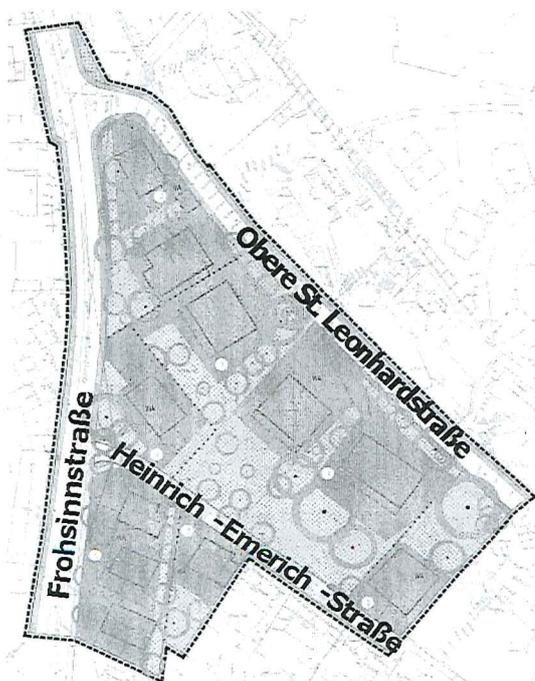
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen (Plan- und Textteil) sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Abt. Stadtplanung

Bebauungsplan „Hochbild-Judenkirchhof“ (2. Teiländerung)

Rechtsplan



Stadt Überlingen - Abteilung Stadtplanung - Projekt 61.180 - gef. ge

Bebauungsplan „Langgasse“ – 9. Teiländerung

Aufstellungsbeschluss

1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 12.05.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Langgasse“ – 9. Teiländerung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig erfolgte die Billigung des Entwurfs der 9. Teiländerung und der Beschluss, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt Überlingens zwischen Lippertsreuter Straße und Espachstraße. Es ist ca. 0,08 ha groß und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung auf Fl.St. 836,
- im Osten durch die Wohnbebauung auf Fl.St. 837/3,
- im Süden durch die Espachstraße und
- im Westen durch das Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum an der Lippertsreuter Straße 4 bis 4c.

Im Einzelnen gilt der beigefügte Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das zu überplanende Grundstück, Fl.St. 837/7 ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Langgasse“ – 3. Teiländerung. Dieser sieht für das betroffene Grundstück lediglich ein bestandsorientiertes Baufenster vor. Aufgrund der Grundstücksgröße ist eine weitere Bebauung städtebaulich vertretbar. Mit der Teiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher überbaubarer Flächen für ein zweites Wohngebäude geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung von **Montag, 31.05.2010, bis Mittwoch, 30.06.2010**, (jeweils einschließlich) bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 1. Obergeschoss im Flur, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ebenso ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplan-Teiländerung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Den Entwurf der Bebauungsplan-Teiländerung (Plan- und Textteil) sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.